

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Molfsee
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.02.2004/26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Die Gemeinde Molfsee ist verpflichtet, die Reinigung aller öffentlichen Straßen (§ 2 StrWG) im Gemeindegebiet zu betreiben, soweit die Pflicht nicht gemäß § 2 dieser Satzung an Dritte übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die Straßen in der Gemeinde Molfsee wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt:

- a) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- b) Die Fahrbahnen zur Hälfte (ohne Bushaltestellenbuchten) sowie die Rinnsteine. Ausgenommen von der Übertragung sind die Fahrbahnen sowie die Rinnsteine der Straßen Hamburger Chaussee, Hamburger Landstraße und Mielkendorfer Weg.
- c) Die begehbaren Seitenstreifen.
- d) Die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.
- e) Die verkehrsberuhigten Bereiche (gekennzeichnet durch Zeichen 325 und 326 der Straßenverkehrsordnung), in einer Breite von 1,20 m gemessen vom Rand der befestigten öffentlichen Verkehrsfläche, so dass ein begehbarer Bereich in dieser Breite entsteht.
- f) Die Gräben.
- g) Die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den dinglich berechtigten Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile.
- b) Die Schneebeseitigung.
- c) Die Beseitigung von Glätte.

(2) Die Säuberung nach Abs. 1 Ziff. a) hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

a) Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird oder die Aufrechterhaltung der Hygiene eine Reinigung erforderlich macht.

b) Die monatliche Säuberung hat, unabhängig vom Bedarf, zum Ende eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

c) Die Säuberung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, zu denen auch Laub, Hundekot oder Pferdeäpfel gehören. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen.

Verunreinigen Hunde öffentliche Straßen und Wege mit Kot, so ist vorrangig der Halter oder der jeweilige Hüter des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung einzusammeln und auf geeignete, hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

Diese Pflicht trifft auch den Halter oder Hüter eines Pferdes bei Verunreinigungen außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen.

d) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee vor 8.00 Uhr des folgenden Tages nach Maßgabe dieser Satzung von den Gehwegen unter Schonung der Gehwegoberfläche zu beseitigen.

- a) Gehwege im Sinne des Abs. 3 sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- b) Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege bis zu 2/3 der Breite - bei Gehwegen von weniger als 1,00 m Breite in voller Breite - des vorhandenen Gehweges von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- c) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- d) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- a) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen unterbleiben sollte. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- aa) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- bb) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- b) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel ist auf den Gehwegen die Glätte so zu beseitigen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von Bestandteilen der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder ein Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 6

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Be-

züglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Molfsee, den 20. Februar 2004 / 01. Oktober 2019

GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER

gez. Hoppe / Hauschild